

Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen

(vom)

(Entwurf vom 29. September 2009)

I. Allgemeines

Art. 1 Gegenstand

Dieses Konkordat regelt das Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen durch Private.

Art. 2 Vorbehalt kantonalen Rechts

Für das Erteilen von Bewilligungen und hinsichtlich der Pflichten der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber können die Kantone strengere Regelungen vorsehen, soweit dies mit dem Binnenmarktgesetz vom 6. Oktober 1995 und mit dem Freizügigkeitsabkommen vom 21. Juni 1999 vereinbar ist.

Art. 3 Begriffe

¹ In diesem Konkordat gelten als

- a) *Sicherheitsdienstleistungen*: folgende, im öffentlichen oder halböffentlichen Raum erbrachte Tätigkeiten, unter Vorbehalt von Abs. 2:
 - 1. Kontroll- und Aufsichtsdienste, namentlich Zutrittskontrollen, Sicherheits-Assistenzdienste (Steward-Dienste), Absperrrdienste sowie Fahrzeug- und Effektenkontrollen;
 - 2. Verkehrsdienste, namentlich Verkehrsregelung auf Strassen und Plätzen sowie Kontrolle des ruhenden Verkehrs;
 - 3. Bewachungs- und Überwachungsdienste, namentlich Werkschutz, Rondendienste, Hundeführerdienste und Aufsichtsdienste;
 - 4. Schutzdienste für Personen und Güter mit erhöhter Gefährdung, namentlich Ordnungsdienste, Interventionsdienste sowie bewaffneter Objekt- und Personenschutz;
 - 5. Assistenzdienste für Behörden, namentlich Patrouillen im öffentlichen Bereich und Weibeldienste;
 - 6. Sicherheitstransporte von Personen, Gütern oder Wertsachen, namentlich Häftlingstransporte und Wertransporte;
 - 7. Ermittlungsdienste, namentlich Observationen, Detektivtätigkeiten und Diebstahlkontrollen;
 - 8. Zentralendienste, namentlich Betrieb von Alarm-, Einsatz- und Sicherheitszentralen.
- b) *Sicherheitsangestellte*: Personen, die Sicherheitsdienstleistungen erbringen;
- c) *Sicherheitsunternehmen*: natürliche und juristische Personen, die Sicherheitsdienstleistungen anbieten und erbringen lassen.

² Nicht als Sicherheitsdienstleistungen gelten Kontroll-, Aufsichts- und Verkehrsdienste von untergeordneter Bedeutung, namentlich Ticketkontrollen, Kassadienste, Besucherleitdienste und Besucherbetreuungsdienste.

II. Bewilligungen

Art. 4 Bewilligungspflicht

Eine Bewilligung ist erforderlich für

- a) Sicherheitsangestellte;
- b) das Führen eines Sicherheitsunternehmens oder einer Zweigniederlassung;
- c) den Betrieb eines Sicherheitsunternehmens oder einer Zweigniederlassung;
- d) den Einsatz von Diensthunden.

Art. 5 *Bewilligungsvoraussetzungen*

1 Eine Bewilligung als Sicherheitsangestellte erhält eine Person, wenn

- a) sie Schweizer Staatsangehörige, Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder seit mindestens zwei Jahren Inhaberin einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung ist;
- b) sie handlungsfähig ist;
- c) sie die theoretische Grundausbildung für private Sicherheitsangestellte absolviert hat;
- d) weder ein Strafverfahren gegen sie hängig ist noch eine im Strafregisterauszug erscheinende Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens vorliegt;
- e) sie mit Blick auf ihr Vorleben und ihr Verhalten für diese Tätigkeit als geeignet erscheint.

2 Einer Person wird bewilligt, ein Sicherheitsunternehmen oder eine Zweigniederlassung zu führen, wenn sie

- a) Schweizer Staatsangehörige, Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder Inhaberin einer Niederlassungsbewilligung ist;
- b) die Voraussetzungen von Abs. 1 Bst. b–e erfüllt;
- c) die theoretische Grundausbildung zum Führen eines Sicherheitsunternehmens absolviert hat.

3 Einem Sicherheitsunternehmen bzw. einer Zweigniederlassung wird die Betriebsbewilligung erteilt, wenn

- a) eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens drei Millionen Franken besteht;
- b) gewährleistet ist, dass die Sicherheitsangestellten für die ihnen übertragenen Aufgaben hinreichend ausgebildet sind und regelmässig weitergebildet werden.

Art. 6 *Bewilligung für den Einsatz von Diensthunden*

1 Einer Person wird bewilligt, bei der Ausübung von Sicherheitsdienstleistungen einen Diensthund einzusetzen, wenn sie und der Hund dazu ausgebildet sind.

2 Die Kantone regeln die entsprechenden Prüfungen. Sie beachten dabei die Empfehlungen gemäss Art. 17 Abs. 2 lit. b.

3 In anderem Zusammenhang erteilte Befähigungsbescheinigungen und Bewilligungen werden berücksichtigt, soweit sie geeignet sind, die nach Abs. 1 erforderliche Ausbildung nachzuweisen.

Art. 7 *Verfahren*

1 Bewilligungen nach Art. 4 Bst. a, b und d werden von den Behörden am Wohnsitz der gesuchstellenden Person, Bewilligungen nach Art. 4 Bst. c am Sitz des Sicherheitsunternehmens bzw. der Zweigniederlassung erteilt.

2 Zur Prüfung der Eignung nach Art. 5 Abs. 1 Bst. e erteilen die Polizeistellen der Konkordatskantone den Bewilligungsbehörden Auskunft über die Daten, die sie über die gesuchstellende Person führen.

3 Für die Behandlung der Bewilligungsgesuche sind kostendeckende Gebühren zu entrichten.

4 Bei den Bewilligungsverfahren können sich die Bewilligungsbehörden administrativ durch die von der Konkordatskommission bezeichneten Branchenorganisationen unterstützen lassen.

Art. 8 *Legitimationsausweis; Gültigkeitsdauer*

1 Mit Erteilung der Bewilligung wird der gesuchstellenden Person ein amtlicher Legitimationsausweis ausgehändigt.

2 Die Bewilligungen sind drei Jahre gültig. Auf Gesuch werden sie erneuert, sofern die Bedingungen von Art. 5 und Art. 6 erfüllt sind.

3 Die Bewilligungsbehörden führen ein Register, in welchem die Personalien der Bewilligungsinhaberin oder des -inhabers und die Laufzeit der Bewilligung vermerkt sind. Die Daten dienen der Überprüfung der Echtheit und der Richtigkeit von sich im Umlauf befindenden Legitimationsausweisen. Auskunft über Registerdaten erhalten auf Anfrage alle Betroffenen gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. a und b. Die Daten werden ein Jahr nach Ablauf einer Bewilligung gelöscht.

Art. 9 *Kontrolle*

¹ Die Bewilligungsbehörde am Sitz eines Sicherheitsunternehmens oder einer Zweigniederlassung überwacht die Einhaltung dieses Konkordats.

² Sie kann in den Räumlichkeiten des Unternehmens oder der Zweigniederlassung Kontrollen vornehmen, soweit das kantonale Recht dies zulässt.

III. Pflichten der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber

Art. 10 *Gewaltanwendung*

¹ Sicherheitsangestellte sowie Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer beachten bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten das staatliche Gewaltmonopol.

² Sie dürfen nur in folgenden Fällen Gewalt anwenden:

- a) rechtfertigende Notwehr und rechtfertigender Notstand nach Art. 15 und 17 StGB;
- b) Selbsthilfe nach Art. 52 Abs. 3 OR;
- c) Ausübung des Hausrechts;
- d) Festnahme von auf frischer Tat ertappten Personen;
- e) ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung der Betroffenen zu Eingriffen von untergeordneter Bedeutung, wie etwa Fahrzeug- und Effektenkontrolle bei Grossanlässen;
- f) Eingriffe von untergeordneter Bedeutung bei der Wahrnehmung übertragener Staatsaufgaben.

Art. 11 *Ausbildung*

¹ Sicherheitsangestellte dürfen Sicherheitsdienstleistungen nur dann ausüben, wenn sie

- a) für die von ihnen zu erfüllenden Aufgaben ausreichend ausgebildet sind;
- b) regelmässig weitergebildet werden.

² Die Sicherheitsunternehmen sorgen für die Aus- und Weiterbildung ihrer Angestellten nach Abs. 1. Sie dürfen Angestellte nur dann für Sicherheitsdienstleistungen einsetzen, wenn diese die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen.

Art. 12 *Pflichten im Kontakt mit der Polizei*

Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber

- a) melden der Polizei die Gefährdung oder Verletzung bedeutsamer Rechtsgüter, sofern dies ein sofortiges Einschreiten der Polizei erfordert;
- b) erteilen der Polizei auf Verlangen Auskunft über getroffene und geplante Einsatzmassnahmen im öffentlichen oder halböffentlichen Raum;
- c) dürfen Handlungen der Polizei und anderer Behörden nicht behindern;
- d) bewahren über ihre Wahrnehmungen aus den Tätigkeitsbereichen der Polizei Stillschweigen.

Art. 13 *Legitimation und äussere Erscheinung*

¹ Sicherheitsangestellte sowie Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer weisen ihren Legitimationsausweis auf Verlangen vor:

- a) der Polizei, anderen Behörden sowie Auftraggebern der Sicherheitsdienstleistung;
- b) Privaten, mit denen sie in Kontakt treten.

² Sicherheitsangestellte müssen ihren Ausweis nicht vorweisen, wenn dies mit Blick auf die konkret erbrachte Sicherheitsdienstleistung nicht praktikabel ist oder wenn dadurch ihre Sicherheit gefährdet wird. Sicherheitsangestellte und Sicherheitsunternehmen gewährleisten für solche Fälle, dass die Angestellten einfach und zuverlässig identifiziert werden können.

³ Die Erscheinung von Sicherheitsunternehmen und ihrer Angestellten in der Öffentlichkeit darf zu keiner Verwechslung mit staatlichen Behörden und Institutionen Anlass geben. Insbesondere

- a) müssen sich die Uniformen und Fahrzeuge der Sicherheitsunternehmen deutlich von jenen der Polizei unterscheiden.
- b) dürfen sich die Sicherheitsunternehmen und ihre Angestellten nicht mit „Polizei“ oder ähnlichen Ausdrücken dieses Wortstammes wie zum Beispiel *politas*, *police*, *policy* oder *Privatpolizei* bezeichnen.

4 Werbung von Sicherheitsunternehmen, die das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung wesentlich beeinträchtigen kann, ist untersagt.

Art. 14 *Bewaffnung und Ausrüstung*

1 Waffen dürfen nur für den Schutzdienst für Personen und Güter mit erhöhter Gefährdung sowie für Sicherheitstransporte von Personen, Gütern und Wertsachen getragen werden. Zudem sind die Bestimmungen des Waffengesetzes des Bundes und der Kantone zu beachten.

2 Für die Bewaffnung und Ausrüstung der Sicherheitsunternehmen und des Sicherheitspersonals sind die Ausführungsvorschriften und Empfehlungen gemäss Art. 17 Abs. 2 Bst. e zu beachten.

IV. Organisation

Art. 15 *Aufgaben der KKJPD*

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD)

- a) bezeichnet die Mitglieder der Konkordatskommission;
- b) bezeichnet das Sekretariat der Konkordatskommission;
- c) beschliesst das Ausführungsrecht zu diesem Konkordat.

Art. 16 *Konkordatskommission*

a. Zusammensetzung

1 Die Konkordatskommission besteht aus

- a) einer Vertreterin oder einem Vertreter pro Polizeikonkordat, sofern wenigstens ein Mitglied des betreffenden Polizeikonkordats auch diesem Konkordat beigetreten ist,
- b) je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Kantone Zürich und Tessin, sofern der Kanton Zürich bzw. der Kanton Tessin diesem Konkordat beigetreten ist.

2 Mindestens die Hälfte der Mitglieder sind Regierungsvertreter. Ein Regierungsvertreter führt den Vorsitz. Bei Stimmengleichheit hat dieser den Stichentscheid.

3 Bei Bedarf zieht die Kommission Vertreterinnen und Vertreter der Branche der Sicherheitsunternehmen bei. Diese haben beratende Stimme.

Art. 17 *b. Aufgaben*

1 Die Konkordatskommission beantragt die KKJPD den Erlass von Ausführungsrecht insbesondere über

- a) den Begriff der Sicherheitsdienstleistungen (Art. 3 Abs. 1 Bst. a);
- b) den Inhalt der theoretischen Grundausbildung nach Art. 5 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 Bst. c.

2 Die Konkordatskommission erlässt Empfehlungen für die einheitliche Anwendung des Konkordats in den Kantonen, insbesondere über

- a) die erforderlichen Unterlagen zu einem Bewilligungsgesuch (Art. 5 und 6);
- b) den Prüfungsinhalt für den Einsatz von Diensthunden (Art. 6 Abs. 2);
- c) die für das Bewilligungsverfahren zu entrichtenden Gebühren (Art. 7 Abs. 3);
- d) Umfang und Modalitäten der administrativen Unterstützung der Bewilligungsbehörden durch die Branchenorganisationen (Art. 7 Abs. 4);
- e) die für Sicherheitsunternehmen und Sicherheitsangestellte verbotene Ausrüstung und die erlaubten Waffen (Art. 14 Abs. 2).

3 Sie informiert die KKJPD periodisch über die Umsetzung dieses Konkordats.

Art. 18 *Branchenorganisationen*

Die von der Konkordatskommission bezeichneten Branchenorganisationen bieten die theoretische Grundausbildung nach Art. 5 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 Bst. c an, führen die Prüfungen dazu durch und entlasten die Bewilligungsbehörden im Sinne von Art. 7 Abs. 4.

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 19 *Übertretungen*

¹ Mit Busse wird bestraft, wer:

- a) ohne Bewilligung Tätigkeiten ausübt, für die nach diesem Konkordat eine Bewilligung erforderlich ist;
- b) gegen die Bestimmungen der Art. 10–14 verstösst.

² Die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches betreffend die Übertretungen sind anwendbar.

³ Fahrlässigkeit, Versuch und Helfenshaft sind strafbar. Nicht strafbar ist die fahrlässige Zuwiderhandlung gegen Art. 12 Bst. a.

Art. 20 *Entzug der Bewilligung*

Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder ein schwerwiegender Verstoss gegen Art. 10–14 vorliegt.

Art. 21 *Inkrafttreten und Kündigung*

¹ Die KKJPD setzt dieses Konkordat in Kraft, sobald ihm fünf Kantone beigetreten sind und die Vorbereitungen für den Vollzug abgeschlossen sind.

² Jeder Kanton kann die Mitgliedschaft im Konkordat mit einer Frist von zwölf Monaten auf Ende eines Kalenderjahres kündigen.

Art. 22 *Weitergeltung bestehender Bewilligungen*

¹ Bewilligungen, die vor Inkrafttreten dieses Konkordats ausgestellt worden sind, bleiben während längstens zwei Jahren gültig.

² In Kantonen, in denen vor dem Beitritt zu diesem Konkordat keine oder nicht alle Bewilligungspflichten gemäss diesem Konkordat galten, müssen die erforderlichen Bewilligung innerhalb von zwei Jahren nach dem Beitritt des Kantons zu diesem Konkordat eingeholt werden.